

nes Ganzes bilden und – unter Weglassung alles Unwesentlichen – kurz, klar und bestimmt sein (*Meyer-Göfßner/Appl*, Die Urte. in Strafsachen, 29. Aufl., Rn. 271). Beruht die Überzeugung des *LG* auf einer Vielzahl von Indizien – wie hier zur Täterschaft des Angekl. darauf, dass er im Besitz einer Vielzahl verfahrensrelevanter Dokumente war –, so ist es im Interesse der Verständlichkeit des Urte. dringend angezeigt, diese Indizien nicht in den Feststellungen, sondern ausschließlich i.R.d. Beweiswürdigung abzuhandeln. Dies vermeidet eine umfangreiche, das eigentliche Tatgeschehen in den Hintergrund drängende Darstellung von zuerst mehr oder minder belanglos erscheinenden Umständen und stellt zudem sicher, dass nur solche Tatsachen Erwähnung im Urte. finden, die in der Beweiswürdigung eine Rolle spielen (*BGH*, Beschl. v. 14.07.2005 – 3 StR 238/05, *BGHR/StPO* § 267 Abs. 1 S. 1 Sachdarstellung 14).

Die Beweiswürdigung wiederum soll keine umfassende Dokumentation der Beweisaufnahme enthalten, sondern lediglich belegen, warum bestimmte bedeutsame Umstände so festgestellt worden sind. Es ist regelmäßig verfehlt, die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen aus der Hauptverhandlung in ihren Einzelheiten mitzuteilen (*BGH*, Beschl. v. 30.06.2015 – 3 StR 179/15, *juris* Rn. 4 m.w.N.). Es ist auch nicht nötig, für jede einzelne Feststellung einen Beleg in den Urteilsgründen zu erbringen, denn auch dies stellt sich lediglich als Beweisdokumentation, nicht aber als Beweiswürdigung dar (*Meyer-Göfßner/Appl* a.a.O., Rn. 350 m.w.N.). Dies gilt insbes., wenn sich – wie hier – zahlreiche Indizien aus Urkunden ergeben, die in der Hauptverhandlung verlesen wurden oder im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt wurden. Da es insoweit auf den Inbegriff der Hauptverhandlung ankommt, ist es zudem verfehlt, Blattzahlen dieser Urkunden aus der Gerichtsakte in den Urteilsgründen anzugeben, zumal dem Revisionsgericht eine Überprüfung des Akteninhalts insoweit ohnehin verwehrt ist.

## Auseinanderfallen von Urteilsgründen, Schuld- und Strafausspruch

StPO §§ 267, 268

**Ein offensichtliches Verkündungs- bzw. Fassungsversehen, das ausnahmsweise eine Ergänzung der Urteilsformel zulassen könnte, liegt nur vor, wenn es sich ohne weiteres aus der Urkunde selbst oder aus solchen Tatsachen ergibt, die für alle Verfahrensbeteiligten klar zu Tage treten und auch nur den entfernten Verdacht einer späteren sachlichen Änderung ausschließen. Es muss – auch ohne Berichtigung – eindeutig erkennbar sein, was das Gericht tatsächlich gewollt und entschieden hat. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, um zu verhindern, dass mit einer Berichtigung eine unzulässige Abänderung des Urteils einhergeht.**

*BGH*, Beschl. v. 20.06.2017 – 1 StR 113/17 (LG Karlsruhe)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat die Angekl. wegen unerlaubten Handelns mit Btm in nicht geringer Menge in drei Fällen und wegen Beihilfe zum unerlaubten Handelns mit Btm in nicht geringer Menge unter Freisprechung im Übrigen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. 6 M. verurteilt. [...] Die auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision der Angekl. hat [einen Teilerfolg].

[2] **1.** Es liegt kein Verfahrenshindernis vor. Zwar enthält der Eröffnungsbeschl. v. 08.08.2016 ein unzutreffendes Datum, soweit darin die »Anklage der StA Karlsruhe v. 03.06.2016 (Az. ...) zur Hauptverhandlung zugelassen« wird. Dies führt aber nicht zur Unwirksamkeit des Eröffnungsbeschl. (vgl. hierzu *BGH*, Urte. v. 03.10.1979 – 3 StR 327/79 und v. 15.11.1983 – 5 StR 657/83, *NStZ* 1984, 133 [= *StV* 1984, 63]).

[3] Die Anklageschrift [...] datiert auf den 28.06.2016 (Az. ...). Wenige Seiten vor dieser ist die Abschrift einer Anklage gegen einen anderen Besch. abgeheftet, die das Datum 03.06.2016 trägt. Dem Eröffnungsbeschl. lässt sich aber durch die Angabe allein des die Angekl. und den Mitangekl. betreffenden Rubrums und die zweifache Angabe des Az. der Anklage v. 28.06.2016 die eindeutige Willenserklärung des *Gerichts* entnehmen (vgl. *BGH*, Urte. v. 06.08.1974 – 1 StR 226/74; *MüKo-StPO/Wenske*, 1. Aufl., § 207 Rn. 79), dass es die die beiden Angekl. betreffende Anklage mit dem Az. (...) zur Hauptverhandlung zugelassen hat.

[4] **2.** Die Revision führt aber auf die Sachrüge zur Urteilsaufhebung hinsichtlich der Einzelstrafe für die Tat zwei der Urteilsgründe.

[5] **a)** Das *LG* hat vier Fälle des Handelns mit Btm in nicht geringer Menge festgestellt und hierfür Einzelstrafen von 1 J. 9 M. und dreimal 1 J. 3 M. verhängt. Einen entsprechenden Schuldspruch hat es aber weder verkündet noch ist er im Tenor der Urteilsurkunde enthalten.

[6] **b)** Der *Senat* hat erwogen, ob es sich bei dem Auseinanderfallen von Schuldspruch und Urteilsgründen um ein offensichtliches Verkündungs- bzw. Fassungsversehen handelt, wonach eine [...] ausnahmsweise Ergänzung der Urteilsformel zulässig wäre. Die Voraussetzungen für eine solche Abänderung des Urte. liegen hier aber nicht vor. Nach der *Rspr.* des *BGH* sind »offensichtlich« nur solche Fehler, die sich ohne weiteres aus der Urkunde selbst oder aus solchen Tatsachen ergeben, die für alle Verfahrensbeteiligten klar zu Tage treten und auch nur den entfernten Verdacht einer späteren sachlichen Änderung ausschließen. Es muss – auch ohne Berichtigung – eindeutig erkennbar sein, was das Gericht tatsächlich gewollt und entschieden hat. Bei dieser Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen, um zu verhindern, dass mit einer Berichtigung eine unzulässige Abänderung des Urte. einhergeht (vgl. Beschl. v. 11.04.2017 – 2 StR 345/16 m.w.N. und v. 22.11.2016 – 1 StR 471/16; Urte. v. 14.01.2015 – 2 StR 290/14, *BGHR* StPO § 267 Urteilsberichtigung 1 m.w.N.; *Meyer-Göfßner/Schmitt-StPO*, 60. Aufl., § 268 Rn. 10). Zwar spricht angesichts der späteren Abfassung der Urteilsgründe vieles dafür, dass sich das *LG* bei dem verkündeten Tenor verzählt hat, jedoch ist dies nicht offensichtlich in dem dargestellten Sinne.

[7] Die StA hat der Angekl. in der Anklageschrift v. 28.06.2016 insgesamt 8 Fälle des Handelns mit Btm in nicht geringer Menge zur Last gelegt. Die zugelassene Nachtragsanklage v. 21.09.2016 erfasste einen weiteren Fall des Handelns mit Btm in nicht geringer Menge; mithin waren bei dem *LG* 9 vorgeworfene Taten anhängig geworden. Das verkündete Urte. bezog sich auf 4 Taten, für die eine Verurteilung erging (dreimal Handelns mit Btm in nicht geringer Menge und einmal Beihilfe zu einer solchen Tat). Ausweislich des verkündeten Tenors und des Tenors der Urteilsurkunde ist »im Übrigen«, mithin für alle noch anhängig gewesenen Tatvorwürfe Freispruch erfolgt. Vor diesem Hintergrund war für die Verfahrensbeteiligten nicht erkenn-

bar, dass tatsächlich für einen weiteren Tatvorwurf eine Verurteilung gewollt war, der Freispruch – entgegen des verkündeten Wortlauts – diese weitere Tat nicht erfassen sollte. Anhaltspunkte hierfür haben sich weder aus der Prozessgestaltung, noch aus dem die Tatvorwürfe teilweise bestreitenden Einlassungsverhalten der Angekl. ergeben.

[8] Jedenfalls bei einer solchen, eindeutig alle anhängigen Taten ergreifenden Fassung des verkündeten Tenors kann allein der Umstand, dass in den Urteilsgründen mehr Taten festgestellt, bewertet und sanktioniert worden sind, als es dem verkündeten Urteilstenor entspricht, nicht dazu berechtigen, einen offensichtlichen Zählfehler anzunehmen (diese Frage offen lassend: *BGH*, Beschl. v. 17.03.2000 – 2 StR 430/99, NStZ 2000, 386, wobei sich der Freispruch ausweislich der Entscheidungsgründe abweichend auf eine bezifferte Fallanzahl bezog [s. StV 2000, 293]). Eine Änderung der Urteilsformel liefe auf eine Durchbrechung des alle nicht verurteilten und noch anhängig gewesenen Vorwürfe erfassenden und rechtskräftig gewordenen Freispruchs hinaus.

[9] **c)** Da nicht zu bestimmen ist, für welche der Taten, für die das *LG* eine Einzelfreiheitsstrafe verhängt hat, die Angekl. nicht verurteilt, sondern freigesprochen worden ist, hebt der *Senat* die höchste Einzelfreiheitsstrafe auf und lässt sie entfallen. Der Wegfall der Einsatzstrafe führt zur Aufhebung des Gesamtstrafenausspruchs. [...]

## Feststellungen zur Person beim Freispruch

StPO § 267; StGB § 259

1. Bei freisprechenden Urteilen ist der Tatrichter aus sachlich-rechtlichen Gründen zu Feststellungen zur Person des Angeklagten verpflichtet, wenn diese für die Beurteilung des Tatvorwurfs eine Rolle spielen können; dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, für eine schematische Betrachtungsweise ist kein Raum.

2. Solche Feststellungen können veranlasst sein, wenn dem Angeklagten gewerbsmäßige Hehlerei zur Last gelegt wird, denn für die Beurteilung eines derartigen Tatvorwurfs kann es von erheblicher Bedeutung sein, ob er in der Vergangenheit bereits durch vergleichbare Taten oder andere Vermögensdelikte in Erscheinung getreten ist.

*BGH*, Urt. v. 10.05.2017 – 2 StR 258/16 (LG Mühlhausen)

**Anm. d. Red.:** S. dazu auch *BGH*, Urt. v. 13.03.2014 – 4 StR 15/14, Rn. 8 (= StV 2014, 723 [Ls]); Beschl. v. 05.03.2015 – 3 StR 514/14, BGHR StPO § 267 Abs. 5 Freispruch 18; Urt. v. 02.04.2014 – 2 StR 554/13, NStZ 2014, 419; v. 11.03.2010 – 4 StR 22/10, BGHR StPO § 267 Abs. 5 Freispruch 16.

## Keine Unwirksamkeit des Beschlusses eines unzuständigen Gerichts

StPO §§ 304, 309

Ein Beschluss eines unzuständigen Gerichts, durch den ein eingelegtes Rechtsmittel erledigt wird, ist nicht unwirksam.

*BGH*, Beschl. v. 17.05.2017 – 2 StR 526/16 (LG Gießen)

## Anforderungen an Aufklärungsrüge bezüglich der Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens

StPO §§ 337, 244 Abs. 2

Das Gericht hat Beweise nur dann von Amts wegen zu erheben, wenn ihm aus den Akten oder aus dem Stoff der Verhandlung noch Umstände oder Möglichkeiten bekannt oder erkennbar sind, die bei verständiger Würdigung der Sachlage begründete Zweifel an der Richtigkeit der auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme erlangten Überzeugung wecken müssen. Diese Umstände sind von dem Revisionsführer in ausreichender Form darzulegen. Es bedarf daher der Mitteilung, aus welchen Aktenteilen oder welchem Stoff der Hauptverhandlung das Gericht entnehmen musste, dass ein Sachverständiger zu den von den Beschwerdeführern erwarteten Befundtatsachen und Wertungen gelangen würde.

*BGH*, Beschl. v. 06.06.2017 – 4 StR 355/16 (LG Essen)

**Anm. d. Red.:** Vgl. auch *BGH*, Beschl. v. 09.05.1996 – 1 StR 175/96, NStZ-RR 1996, 299 und Urt. v. 15.09.1998 – 5 StR 145/98, StV 1998, 635.

## Geschäftsverteilung und Vorausprinzip

StPO § 338 Nr. 1; GVG § 21g; GG Art. 101 Abs. 1 S. 2

1. Die Regelungen, die der Bestimmung des gesetzlichen Richters dienen, müssen im Voraus so eindeutig wie möglich festlegen, welches Gericht, welcher Spruchkörper und welche Richter zur Entscheidung des Einzelfalls berufen sind. Geschäftsverteilungs- und Mitwirkungsregelungen bedürfen deshalb auch der Schriftform.

2. Die Garantie des gesetzlichen Richters erfordert eine generell-abstrakte Regelung über die Geschäftsverteilung innerhalb des Spruchkörpers entsprechend dem Vorausprinzip. Folglich kann maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen einer solchen Regelung nur der Zeitpunkt der Anhängigkeit eines Verfahrens beim jeweiligen Spruchkörper sein, zu dem die zuständige Spruchgruppe innerhalb der Strafkammer nach den Mitwirkungsgrundsätzen für den weiteren Verfahrensgang festgelegt wird. Für das Vorliegen einer wirksamen spruchkörperinternen Regelung zur Geschäftsverteilung darf daher nicht erst auf den Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses abgestellt werden.

3. Das Gebot des gesetzlichen Richters wird durch das Fehlen einer abstrakt-generellen und hinreichend klaren Regelung verletzt, aus der sich der im Einzelfall zur Entscheidung berufene Richter möglichst eindeutig ablesen lässt; insoweit kommt es nicht auf eine willkürliche Heranziehung im Einzelfall an.

*BGH*, Beschl. v. 08.02.2017 – 1 StR 493/16 (LG München)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit dreifacher gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 8 J. 6 M. verurteilt. Dagegen richtet sich seine auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision.

[2] Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge nach § 338 Nr. 1 StPO Erfolg. Die Revision macht zu Recht geltend, dass die *I. StrK* des *LG München I*, die in dieser Sache entschieden hat, nicht über